

Jagdbarkeit, Jagd und Wildschäden in den alten Ämtern Blumenfeld und Tengen

Von Gottfried Sauter, Kommingen

Nachstehend wird unternommen, die erwähnenswert erscheinenden Nachrichten über Jagdsachen und Widschäden, auf welche ich während meinen, der hegauischen Randenlandschaft geltenden Forschungen stieß, gesammelt wiederzugeben. Im Verfolg meiner Beschäftigung mit den Quellen trat mir Kommingen als von Wildschäden besonders heimgesuchter Ort entgegen. Dieser Umstand führte dazu, daß sich der regionale Charakter der Arbeit hinsichtlich dieser Schäden nicht voll beibehalten ließ, und hier das ortsgeschichtliche Kolorit den übrigen Inhalt weitgehend überdeckt.

I.

Die Zugehörigkeit eines bedeutenden Teiles unserer Landschaft war ehemals, was die Hohe Gerichtsbarkeit, die Hohe Jagd und andere Inhalte der Landeshoheit anbelangt, bis zum Übergang des Gebietes an das Großherzogtum Baden strittig. Die Landgrafschaft Baar, die Landgrafschaft Nellenburg (Hegau) und in deren Namen die in vielen Dingen exempte Herrschaft Vordertengen erhoben gleichermaßen Anspruch auf Ausübung der genannten Rechte. Zu verschiedenen Malen, so 1531, 1535 und 1606 wurde von den Parteien versucht, klare Abgrenzungen und Zuständigkeiten zu schaffen. Ein durchgreifendes Ergebnis war diesen Bemühungen aber nicht beschieden. Es kam einzig zu der vorläufigen, als „Compromiß“ bezeichneten und bekannten Vereinbarung, derzufolge in einer Reihe von Ortschaften in Hochgerichtlichen Fällen das *jus præventionis* Anwendung finden sollte¹; die Hohe Jagd aber sollte gemeinsam sein, und zwar so, daß der Teil, welcher jagen wollte, gehalten war, seine Absicht vorher dem andern mitzuteilen, damit auch dieser sich an der Veranstaltung beteiligen konnte.

Von den noch bestehenden Orten der Ämter Blumenfeld und Vordertengen gehörten Nordhalden, Uttenhofen, Kommingen, Talheim, Tengen, Leipferdingen und Watterdingen ganz oder mit Teilen ihrer Gemarkung zum Kompromißbezirk; Wiechs Büßlingen, Beuren, Blumenfeld und Weil dagegen galten unangefochten als ausschließlich hegauisch = nellenburgische Dörfer. Die vordere Herrschaft Tengen, schon vor dem 1522 erfolgten Verkauf an Österreich von der nellenburgischen Grafengewalt bedingt exempt, übte in einem großen Teil der Randenlandschaft die Hohe Gerichtsbarkeit und die Hohe Jagd aus, nicht ohne dabei mit der Landgrafschaft Baar in einen nie endenden Zuständigkeitsstreit verwickelt zu sein². Nach dem Übergang in österreichischen Besitz wurde die Herrschaft mit allen ihren Zugehörden dem bereits österreichischen Nellenburg inkorporiert und mit Vogteiverwaltern an der Spitze als besonderes der Landgrafschaft eingeordnetes Amt verwaltet. Später wurde die Ver-

Wo in unseren Ausführungen Quellenhinweise fehlen, sind die entsprechenden Nachrichten fast durchweg aus dem Bad. Generallandesarchiv, Spez. Akt. Kommingen Conv. 1 bezogen worden. Abkürzungsweise wird nachfolgend das genannte Archiv stets als „GLA“ = Generallandesarchiv Karlsruhe angeführt.

¹ Das *jus præventionis*: Dem Teil, welcher sich zuerst eines Rechtsfalles annahm, stand dessen Abwandlung allein zu.

² Noch beim Aufgehen der Gebiete im Großherzogtum Baden waren die Zuständigkeiten nicht endgültig abgegrenzt.

bindung mit Nellenburg wieder in wichtigen Punkten gelockert, indem die Herrschaft 1651 von Österreich an den Obersten Johann Gaudenz von Rost und 1663 an Auersperg als Mannpfandschaftslehen veräußert wurde, wobei die Hohe Gerichtsbarkeit, das Zollregal und auch die hohe Jagd neben anderem in den Besitz des Pfandnehmers übergingen. Die staatsrechtliche Zugehörigkeit zu Österreich wurde indessen durch diese Ausgliederung nicht aufgehoben. Im wesentlichen äußerte sie sich darin, daß die Herrschaft auch weiterhin dem schwäbisch-österreichischen Kreis angehörte, daß sie dessen Beschlüssen unterworfen und ihm steuerbar war, und daß der österreichischen Regierung die Rolle der Appellationsinstanz verblieb.

Auersperg und dessen tengische Beamtung – 1668 war die Herrschaft zu einer „gefürsteten Grafschaft“ erhoben worden – versuchte in der Folge immer wieder, auf den gegebenen schmalen Grundlagen für ihr kleines, aus nur drei Dörfern³ bestehendes Gebiet den Anspruch auf volle Landeshoheit durchzusetzen. Diesem Ehrgeiz zum Sieg zu verhelfen war indessen, sowohl was die Beziehungen zu den „Untertanen“ als jene zu den Gebietsnachbarn anbelangte, die Obrigkeit des Zwergerritoriums viel zu schwach. So zeigte sich diese in ihrem Verhalten stets unsicher und schwankend, einmal wies sie jede österreichische Einflußnahme auf die Angelegenheiten des Gebietleins schroff als ungerechtfertigte Anmaßung zurück, und verkroch sich ein andermal doch wieder gerne hilfesuchend in und hinter den königlichen und kaiserlichen Schutz, willig die oberherrliche Zuständigkeit des großen Donaulandes anerkennend.

Auf diese Verhältnisse hinzuweisen erscheint, um wesentliche Teile der unten folgenden Schilderungen verständlicher zu machen, notwendig.

Im übrigen lag die Hohe Jagd der Landschaft, als Gegenstand von Verleihungen und Verpfändungen, im Laufe der Jahrhunderte in den verschiedensten Händen^{3a}.

Eine Sonderstellung im Gesamtrahmen unserer, was die hohen Regale anbelangt hauptsächlich nellenburgisch und fürstenbergisch abhängigen Orte nahm Epfenhofen, ein der niederen Vogtei nach blumenfeldisches Dorf, inbezug auf die Hohe Gerichtsbarkeit und die Hohe Jagd ein. In späterer Zeit, bis zu seinem Übergang an Baden, war es zwar, was die genannten Regale betrifft, eine zur schaffhausischen Muntat gehörige Gemeinde. Im Spätmittelalter jedoch war diese Zugehörigkeit nicht eindeutig. Um 1525 jedenfalls wurde das Gebiet, zu welchem es gehörte, d. h. die zwischen Hochranden und Wutach gelegene Landschaft als „Freie Pirsch“ bezeichnet⁴, als ein Gebiet also, in welchem die Jagd, wenn auch mit Einschränkungen, frei war.

³ Wiechs, Tengenstadt und -dorf, Kommingen, Haslach, zwei Höfe von Uttenhofen, ein Anteil von Teggenhofen, ein Hof zu Büttenhardt und – vielleicht? – auch Hellishofen?

^{3a} Beispiele: 1625 hatte der Deutschordnen in den Herrschaften Blumenfeld und Tengen gemeinsam mit dem Grafen von Pappenheim die Hohe Jagd inne. – 1700 - 1754 besaß der Orden im Blumenfeldischen die Hohe Jagd wiederum und zwar als „Bestand“. Das an Nellenburg zu entrichtende Bestandsgeld betrug jährlich 24 Gulden. 1753/54 erhob Auersperg Anspruch auf das Regal. Im Oktober 1754 wies drum Blumenfeld seine Dorfvögte an, Spione aufzustellen, die den Beginn des tengischen Jagens melden sollten, damit die tengischen rechtzeitig mit Jägern, Soldaten und Bauern abgetrieben werden könnten. – 1771: Tengen überläßt dem Orden das Hohe Jagen im Compromißbezirk Blumenfelder Herrschaft auf 20 Jahre gegen jährlichen Erlag von 40 Gulden. – 1792: „... in denen Bähnen Thengenhinterburg, Thallen, Uttenhofen und Orthalden, auch Leipferdingen und zum Teil Watterdingen da jagen zugleich 4 Herrschaften...“

⁴ „... hinin gegen Ebersbrunnen, da die vier Landgericht zusammenstoßen, namlisch Nellenburg, Randenburg und die frie birß, die hinab stoßt an der Wuetten...“ Das vierte, wohl durch ein Übersehen des Schreibers nicht genannte Landgericht war sicher Fürstenberg. („Unterricht der hölzer und häger von Pauli Dietrich...“ um 1525. GLA., Sp. Akt. Teng. Conv. 4.

II.

Während die Jagd auf Kleinwild, die sogenannte Niedere oder Kleine Jagd, im alten Recht als ein Zubehör der niederen Gerichtsherrschaft galt, stellte die Hohe Jagd ein landgräfliches, landesherrliches Regal dar. Vereinfachend gesprochen wurde unter ihr die Jagd auf Großwild verstanden. Nach der Ausrottung zahlreicher Wildarten, z. B. des Urrindes, des Bären und anderen, war in späterer Zeit der Hirsch fast noch als einziges Großwild übrig und wurde so schlechthin zum Inbegriff der Hochwildjagd. Im übrigen war die Auffassung, welche Tiere der Hochwildjagd zuzurechnen seien, nicht einheitlich. In der Landgrafschaft Nellenburg wurden z. B. das Reh und selbst das Wildschwein, mindestens im 18. Jahrhundert, „zum kleinen Weidwerk“ gerechnet⁵. Andernorts, unter anderem im Fürstenbergischen, wurde dies abweichend gehalten.

Zahlreiche Tiere, welche die alte Jagd kannte, sind inzwischen aus unsren Wäldern verschwunden.

Der Auerochse, das königlichste Wild des alten Mitteleuropas, war wohl schon um 1400 in unserer Landschaft ausgerottet. Die uns bekannten, aus späterer Zeit stammenden Jagdnachrichten erwähnen ihn nicht mehr.

Der Bär war in unseren Wäldern einige Jahrhunderte länger als das Urrind heimisch. Im Hochrandengebiet kam er noch um 1600 ab und zu vor⁶. Schaffhausischen Berichten zufolge wurde beispielsweise am 5. Mai 1575 im genannten Forst ein solches Tier erlegt⁷. Fürstenbergischen Jagdnotizen nach wurden im Bereich der Baar – vielleicht im Längsbezirk, – bis um 1590 immer wieder Bären erbeutet⁸. Für die darauf folgende Zeit sind keine entsprechenden Belege mehr bekannt. Man darf so behaupten, daß in unserer Heimat das Bäreneschlecht um 1600 unterging. Dafür, daß das Tier ehemals in unserer Gegend verhältnismäßig häufig war, bildet der Name „Bärenloch“ für eine nahe tengische Waldung einen Hinweis.

Der Luchs war bei uns um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, zum mindesten in den ausgedehnten Wäldern des Hochranden und der Länge, noch heimisch⁹. Der Flurname „im Luchs“, welcher sich in Nordhalden findet, dürfte noch an das Raubtier erinnern. Besonders gefährlich war dieses dem Rehwild. Aus diesem Grund mag es sich die besondere Feindschaft der Jäger zugezogen haben, eine Feindschaft, die dazu führte, daß die merkwürdige Halbkatze um 1700 in unserer Landschaft ebenfalls ausgerottet war¹⁰.

Der „Wildschuder“, die echte große Wildkatze, kam bei uns anscheinend noch um 1850 vor. Einer mündlichen Tradition zufolge wurde um 1830 im Komminger „Hölzle“ ein solches Tier erlegt¹¹.

⁵ „Der hohe Forst, so allein auf den Hirschen zu verstehen, dann in dem Hegau das Wildschwein und Reh unter das kleine Waidwerk gezellt würdt“. 1719, GLA., Akt. Mainau Fsz. 379.

⁶ Die Stadt Schaffh. „hat für sich selbst und zu irem closter Aller Heiligen ein großen und witen forst und wildbann uf dem Randen, in dem man hirzen, rech, wilde schwin, luchs auch zu ziten bären jagt und facht“. J. J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen.

⁷ Im Thurn und Harder, Chronik der Stadt Schaffhausen; 1844.

⁸ Stephanie Kurt: Geschichte der Jagd in den schwäbischen Gebieten der fürstenbergischen Standesherrschaft; 1938.

⁹ Vgl. Anmerkung 6.

¹⁰ Auch Stephanie, a. a. O., nimmt an, daß der Luchs schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts in der Baar ausgerottet gewesen sei.

¹¹ Mathias Sauter von Nordhalden war der entsprechende Schütze. – Ebenfalls mündlich ist über-

Verhältnismäßig lange vermochte sich das Wildschwein im freien Wildbann zu halten. Eine blumenfeldische Darstellung von 1625 führt an, daß es auf dem „Reiat.. von dem hohen Widpreth“ (d. h. Hirschen), „nicht viel, sondern der vielen Raithinen wegen mehr Schweine“ habe¹². 1761 beklagten sich die Aulfinger über die Ruinierung ihrer Äcker durch das Tier, und 1793 noch brachten die Leipferdinger vor, daß ihnen von Wildschweinen 60 Mannmad völlig umgewühlt worden seien¹³. Einige Menschenalter vor dem ersten Weltkrieg hindurch scheint dann das Schwarzwild in unserer Gegend völlig ausgestorben zu sein. Als es 1919 – man sagte infolge der Öffnung von Wildgärten durch heimkehrende deutsche Soldaten – hierorts wieder auftauchte, erschien es den Leuten wie eine vorsintflutliche, völlig fremde Tiergattung. Nach manchem seither erfolgten Auf und Ab der Bestandszahlen besitzt das Wildschwein heute wieder ein wengleich bescheidenes, so doch gesichert scheinendes Heimatrecht in unsren Wäldern.

Wie andernwärts war der Wolf – man nannte ihn in unserer Gegend vielfach auch „Holzhund“ – früher in unserer Landschaft ebenfalls stark vertreten. So wird von einem Bauer aus der schaffhausischen Landschaft berichtet – der Herkunftsstadt des Mannes ist wohl nicht bekannt – der im Januar 1559 unter ein Rudel Wölfe geriet. Allem nach handelte es sich um einen kräftigen, wehrhaften Menschen, denn er tötete sechs seiner Bedränger. Trotzdem aber wurde er von den übrigen Tieren zerrissen¹⁴. Belegt ist auch, daß um 1584 zwei Aasener Bauern einen Wolf mit der Axt erschlugen¹⁵. Und einem Bericht des blumenfeldischen Obervogtes Rauch von Winnenden zufolge, den dieser 1637/38 über die Zustände seiner Herrschaft verfaßte, waren kurz oder das Jahr zuvor in der Herrschaft etliche Rosse von Wölfen niedergerissen worden¹⁶. Wie sehr der Wolf sich während des Dreißigjährigen Krieges zu einer Plage auswuchs, ist oft hervorgehoben worden. Grimmelshausen hat sie in seinem „Seltsamen Springinsfeld“ anschaulich geschildert. Er bildet eine Landplage insoweit, als er das Leben des Menschen in Gefahr brachte, eine Plage der Viecherden und eine ständige mörderische Bedrohung des übrigen Wildes, vor allen von Hasen, Hirsch und Reh. Solange er in den Wäldern herrschte und wütete, war eine echte, erfolgreiche Wildhege, der Wunschtraum aller großen Jagdherren, nicht mit Erfolg möglich.

Weniger der Menschen und der Herden halber, sondern wohl hauptsächlich dieses Wunschtraumes wegen waren die genannten Herren dem „Holzhund“ immer Feind und strebten nach dessen Niederhaltung und Vernichtung. Während der blumenfeldische Jäger 1625 für die Erlegung eines ausgewachsenen Wildschweins einen Gulden erhielt, betrug das Fang- oder Schußgeld für einen Wolf vier Gulden¹⁷, ein für damalige Verhältnisse glänzendes Honorar also, welches kaum aus der größeren

liefert, daß sich in Randendorf zu einer Zeit immer wieder ein Tier in die Ställe eingeschlichen und den Ziegen die Euter angefressen habe. Zuletzt wurde ein Wildchuder über diesem Treiben ertappt und dabei getötet.

¹² GLA. Sp. Akt. Bl.feld Amt Conv. 1. Darin: Instruktion für den deutschordischen Jäger Georg Herrenberger aus Buchen im Breisgau.

¹³ GLA. Sp. Akt. Tengen Conv. 13.

¹⁴ Im Thurn und Harder a. a. O.

¹⁵ Stephanie, a. a. O.

¹⁶ „Zu dem hat man hierumb großen Vnfahl mit den roßen gehabt, vihl umbgefallen vnd abgangen, teils auch die wölff niedergerissen . . .“ („Bericht was es mit dem Einkommen zu Blumenfeldt vnd derselben Vntertanen dieser Zeit beschaffen seie“. GLA. Akt. Mainau, Fsz. 127.

¹⁷ Vgl. Anmerk. 12.

Gefährlichkeit der Jagd, sondern wohl nur aus dem Ausrottungswillen erklärlieh ist.

Nach dem Ende des „Schwedenkriegs“ machte sich dieser Wille in Gestalt von Fanggelderhöhungen und der Intensivierung der Wolfstreibjagden verstärkt geltend. Und nun, durch die allgemeine Verwendung und bedeutende Verbesserung der Feuerwaffen, ward dem Ausmerzungsfeldzug auch ein schneller, durchgreifender Erfolg beschieden, derart, daß im 18. Jahrhundert der Wolf in unserer Gegend kaum mehr als Schädling, sondern nur noch vereinzelt auftrat. Trotzdem wurde seine Vernichtung erbarmungslos weitergetrieben. 1764 wurde bei Stühlingen der letzte Vertreter des in der Landschaft heimischen Wolfstamms erlegt. Fast fünfzig Jahre später, am 27. Mai 1805, wurde in unserer Gegend, und zwar bei Bachzimmern, nochmals ein Wolf getötet. Von ihm wird jedoch angenommen, daß es sich um ein zugelaufenes, verirrtes Tier handelte¹⁸.

Noch mit einem weiteren stolzen, ehemals einheimischen Tier wurden die verbesserten Schußwaffen fertig: dem Adler. Noch in dem einen Jahr 1753 wurden in der Baar zwanzig dieser königlichen Vögel, wohl Stein- und Seeadler, geschossen. Das letzte Mal melden die fürstenbergischen Jagdberichte 1858/59 von der Erlegung eines Steinadlers. Man glaubte jedoch, daß es sich bei diesem um ein aus den Alpen zugeflogenes Tier handelte; der einheimische Adlerstamm war wohl schon um 1800 endgültig vernichtet.

Um die gleiche Zeit wurde auch der echte Rabe, der „Kolkrabe“, ausgerottet. Er scheint um 1830 aus unserer Landschaft verschwunden zu sein.

Ähnlich erging es auch unserer größten Eule, dem Uhu. Im 18. Jahrhundert war er in unserer Gegend noch verbreitet heimisch. So wurden zum Beispiel in der fürstenbergischen Baar 1753 18 Uhus erlegt. Das jagdliche Treiben des 19. Jahrhunderts brachte dem mehr nützlichen als schädlichen, harmlosen Vogel hierorts den völligen Untergang. Immerhin war es nochmals 1925 einem fürstenbergischen Jäger vergönnt, durch den Abschuß des allerletzten Uhus glücklich zu werden. Danach war keines dieser Tiere hierorts mehr am Leben und also war es nun besser¹⁹!

III.

Als im echten Sinn hohes, als edelstes Wild galt den alten Jägern der Hirsch. Sein Vorkommen in unserer Landschaft und sein Schicksal wirdunten noch geschildert werden.

Zunächst beschäftigt uns die Frage: wie und mit welchen Mitteln wurde in der alten Zeit gejagt?

Nach dem 1488 erfolgten Übergang der Herrschaft Blumenfeld in deutschordischen Besitz, und dem 1522 zustandegekommenen Verkauf der vordertengischen Herrschaft an Österreich wurden beide Gebiete durchgängig von bestellten Amtleuten verwaltet, und in beiden Amtssitzen befand sich je ein hauptamtlich bestellter Jäger, welchem die Aufgabe oblag, die Forst- und Jagdaufsicht auszuüben, das Herrschaftsgebiet zu bejagen und alles, was zu größeren Jagdveranstaltungen gehörte, in die Wege zu leiten. Außerdem diente der herrschaftliche Jäger als Polizeiorgan²⁰.

¹⁸ Stephanie a. a. O.

¹⁹ Auch die Nachrichten über die Ausrottung bestimmter Vogelarten sind Stephanie entnommen.

²⁰ Ziemlich erschöpfend wird die dienstliche Stellung und die Einkommenslage des herrschaftlich blumenfeldischen Jägers Herrenberger in der Anmerkung 12 erwähnten Instruktion beleuchtet.

Selbstverständlich wurde, seit der Pfeil bekannt war, immer versucht, das Wild durch Schießen zu erlegen. Das gleiche Ziel wurde auch durch das Werfen von Speeren angestrebt. Selbstverständlich ist auch, daß die Ferntötungsabsicht sich durch die Einführung der Feuerwaffen und deren ständige Verbesserung immer vollkommener bewerkstelligen ließ. Indessen bestand, mindestens bis zum Dreißigjährigen Krieg, ein Grundzug der alten Jagd darin, daß der weitaus größte Teil des Wildes nicht geschossen, sondern gefangen wurde²¹. Zu diesem Zweck wurden Gruben ausgehoben; Wolfsgruben oder Schweingruben²². Oder man benützte Seile und Garne, die an Stellen, auf die das Wild zugetrieben wurde, etwa an Waldrändern oder in Raststätten, angebracht wurden. Der heute noch jedem Forstmann geläufige Name „Richtstatt“ war in seinem Ursprung ein rein jagdtechnischer Ausdruck und bedeutete anfänglich nichts anderes als eine in den Wald gehauene Gasse, auf welcher man Fallen und Garne „herrichtete“²³. Allgemein verbreitet waren die Wildzäune, die Wildhäger, Wolfshäger, Rehhäger und Schweinhäger. Bei diesen Verhagungen handelte es sich gewöhnlich um an den Waldrändern angelegte, lebendige, sehr dichte Hecken von Laub- oder Nadelholz, die mit dornigem Gesträuch untermischt waren²⁴. Regelmäßig wurden in den Hecken einige Lücken angebracht, durch welche das Wild wechseln konnte, und die bei Treibjagden mit Netzen verstellt wurden, damit der Fang ja recht leicht und sicher war. Außer solchen, undurchdringlich gehaltenen lebenden Hecken kannte man auch den aus Bohlen und Planken erstellten „Wildzaun“, der meistens von den Bauern zur Abwehr des Wildes von den Feldern errichtet wurde. Für beide Verhagungen galt gewöhnlich die Vorschrift, daß sie nicht höher als sechseinhalb Schuhe sein dürften²⁵. Vermutlich wollte man durch diese Höhenbeschränkung dem durch Wölfe oder wildernde Hunde verfolgten Rehwild die Möglichkeit geben, sich durch das Überspringen der Verhagung zu retten.

Auch in unserer Landschaft waren diese Wildhäger sehr zahlreich. So heißt es um 1525 unter anderem: „... Item noch ist ain Holz haist der Winterbüchel zwüschen kumingen, Epfenhofen, Oberbargen und Northalden. Daran haben die Herren von Tengen ain Wildhag gehapt, und ist der selbig Hag von dem Epfenhofer tal heruff

Unter anderm wurde ihm aufgegeben, keine Händel anzufangen und dem Comthur in allem getreu zu sein. Wollte er aus dem Dienst, so mußte er ein Vierteljahr vorher kündigen.

Verliehen wurde ihm „zu jährlichem Unterhalt und Besoldung, wie auch für beholzung, behausung, Hew und Stro: an gelt 60 fl. 8 Malter Vesen, 1 Malter Haber, Schaffhauser Meß und wehrung“. Dazu erhielt er Schieß- und Fanggeld, und zwar: „von einem Hirsch und Wildstück ein Reichstaler“. „Und wann er zu Bluomenfeld Sommerszeit waß im Salzfäßlein ein macht(e) auch den Hals dazu; winterszeit aber soll(t)e er die Wildstück in der Haut, und die Schwein nacher Mainau liefern“. Weiter erhielt er an Fang- und Schießgeld „von einem Reh 30 Kreuzer, von einem Fuchs 15 kr, von einem Hasen 6 kr, von einem Dachs 30 kr, von einem Wolf 4 fl, von einem schwein 1 fl, von einem bachen 1 fl, von einem frischling 15 kr, von einem edlen Marder 30 kr, von einem Steinmarder 15 kr, und von einem Wildchuder 30 kr.“ Ungefähr gibt das Fanggeldverzeichnis einen Überblick darüber, was für jagdbares Wild 1625 in unsren Herrschaften beheimatet war. An andrer Stelle nennt die Instruktion als weiteres Wild noch Rebhühner und Wachteln.

²¹ So Stephanie, a. a. O. Aber auch in den übrigen benützten Quellen ist immer und hauptsächlich vom „Fangen“ des Wildes die Rede.

²² Wir kennen oben auf der „Länge“ die Distriktsbezeichnung „In Schweingruben“. – Schon älter als 400 Jahre ist der Flurname „In der Wolfsgrub“ zwischen dem heutigen Neuhaus und Oberbargen.

²³ Fischer, Schwäbisches Wörterbuch.

²⁴ Ebenda. Auf der Gemarkung Tengen, oben beim „Bernerloh“, heißt heute noch ein Feld- oder Waldflur „im Wolfshag“.

²⁵ U. a. schrieb der sog. Konstanzer Vertrag von 1583 für Reh- und Schweinhäger eine Höchsthöhe von „sechsthalb Werkschuh“ vor. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrh., 34.

gangen neben der Hochstrass hinin gegen Ebersbrunnen . . ." Noch an neun weiteren Orten unterhielten die Grafen von Tengen solche Verhagungen²⁶. Es leuchtet ein, daß bei der alten, angedeuteten Jagdtechnik ein großer Aufwand an Hetzhunden, und vor allem an Treibern erforderlich war. Bei Wolfstreibjagden zum Beispiel gingen die Treiber gewöhnlich dicht geschlossen, Mann an Mann vor, um einen Durchbruch des Wildes zu verhindern²⁷. Unter diesen Umständen konnte ohne ein mehrere hundert Personen umfassendes Aufgebot nicht viel ausgerichtet werden.

IV.

Die rechtsgeschichtliche Forschung nimmt vielfach an, daß im ältesten deutschen Recht die Jagdbefugnis an den Grundbesitz gebunden gewesen sei, und daß das Jagdrecht als landgräfliches Regal eine früh- oder hochmittelalterliche Neuerung darstelle.

In den Jahrhunderten, deren Rechtsverhältnisse annähernd genau bekannt sind, waren indessen Jagdfreuden immer Herrenfreuden; Freuden, die fast stets mit dem Geburtsstand und Reichtum verbunden waren. Der Bauer, dem als Eigentümer oder doch Bewirtschafter der Dorfflur der natürlichste Anspruch auf Jagdausübung zukam, war am Wildvorkommen auf seinen Feldern fast stets nur leidend beteiligt. Indessen kam es vor, daß auch er als Jäger auftrat. So berichtete 1490 Cläwi Schneider von Büßlingen, ein Schneider und 70 Jahre alt, er habe sich um Graf Hans von Tengen und Nellenburg so verdient gemacht, daß dieser „ine und sin nachkommen gefryt hab, das er mug allenthalb in der Grafschaft mit dem armbrost wildprät schießen“²⁸.

Gleichzeitig erzählte Urban Schmid von Büßlingen, der in Watterdingen als „ein hintersäß“ wohnhaft war, er habe „ . . . vil jar den clinen Vorst von der graufschaff empfangen gehebt und im allweg befolchen sig, dem Adel nit zu nach zu jagen . . .“²⁹

Derartige Beispiele, daß der gemeine Mann rechtens die Jagd ausübte, erscheinen indessen als Ausnahmen.

Die Regel war es hingegen, daß der Bauer dem Jagdherrn im Rahmen seiner Fronpflicht bei der Jagdausübung zu dienen hatte. Diese Pflicht bezog sich auf verschiedene Verrichtungen. Vor allem beanspruchte der Jagdherr den armen Mann als Treiber.

²⁶ „Jetzt folgt hernach die Heg an den . . . Hölzer:

Item an dem Altorfer Holz hat man ain Rechhag gehept.

Mer am Büßlinger Holz hat man ain Rechhag gehept.

It. an dem Oberholz hat man kain Hag gehept, Ursach es laufet der Tenger Eck zu.

An dem Berlo hat man ain gewildhag gehept. Was an dem Haslach stat, louft daran.

In dem obern Schitergestell am Mußweg ist ain Wildhag gewest.

An dem undern Schitergestell ist auch ain Wildhag gewest.

An dem Haggengholz dem wasser der Aitrach nach uf ist ein Wildhag bis anden Aytlinger Bühel.

It. ob dem Honberg ist auch ain Wildhag bis an das Eschinger Feld.

An dem Riegenhaw ist ain Rechhag, gat hinab bis an das Biberstal, dem Biberstal nach hinab biß an das Breitental haben die Herren von Tengen ain Schweinhag gehabt.

Und von dem Hag das Braintal hinab habent die Herren von Tengen ain Wildhag gehapt bis fur den Hünerbuhel.

It. noch ist ain Holz haist der Winterbühel . . .

Item die Herren von Tengen habent ain Wildhag gehabt an Schlaythen, als man von Wieschs gegen Merishusen gat“. „Unterricht der Hölzer und Häger von Pauli Dietrich . . .“ 1525 - 1530.

GLA. Sp. Akt. Teng. Conv. 4, Grenzverhältnisse 15./16. Jahrhundert.

²⁷ Stephanie, a. a. O.

²⁸ GLA. Kop. buch 650.

²⁹ Ebenda.

So berichtete im Jahre 1490 „Burgi Mayer zu kumingen, by vierzig Jahren“ alt, „des Jagens halb . . . sig“ er „von kinthait uf darzu gebrucht und vil daby gesin und den jegeren geholzen . . . bis an den Rin, am Randen, Rayet, Schinerberg und vil andern enden. So werd er noch hütt by tagen darzu gebrucht . . .“³⁰ Ähnliches erzählten im genannten Jahre noch zahlreiche andere, aus unsrern Dörfern stammende Zeugen.

Außer den Diensten als Treiber lagen dem Bauern noch weitere Jagdfronen ob. So wurde er zur Errichtung und Unterhaltung der zahlreichen „Wildhäger“ eingesetzt, er mußte die „Richtstatten hauen“ und in Ordnung halten helfen, den „Zeug“, d. h. die Seile, Garne, Netze und andern Jagdbedarf³¹ heranführen und das erlegte Wild fortbringen. In der Herrschaft Blumenfeld z. B. war es Aufgabe der Gemeinde Weil, jeweils den Jagdertrag fronweise auf die Mainau zu führen³².

Die Bürger und Hintersassen der Städte Blumenfeld, Tengen hinterburg und Vordertengen waren im wesentlichen von der Jagdfron befreit. Nur wenn die Herrschaft, d. h. der Fürst von Auersperg, selber beim Jagen anwesend war, und die Bürger der vorderen Stadt dazu aufbot, hatten sich auch diese am Treiben zu beteiligen.

Im allgemeinen waren in beiden Herrschaften die Jagdfronen ungemessen, d. h. die Bürger und Besitzer der Dörfer wurden zu den Jagden so oft aufgeboten, als dies den Jagdherren nötig erschien. Gewöhnlich aber hatte die einzelne Dorfhaushaltung jährlich eine Person an zwei Jagttagen als Froner zur Verfügung zu stellen. Eine weitergehende Heranziehung zu den Jagdfronen erfolgte in der Regel nur in außerordentlichen Fällen, etwa wenn Treibjagden auf Raubwild notwendig wurden³³.

Sowohl in der Herrschaft Blumenfeld als in der Grafschaft Tengen bekamen die Jagdfroner keinerlei Entgelt, wahrscheinlich deshalb, weil angenommen wurde, die Jagd und die Verminderung des Wildes komme den Bauern selbst zugute. Nur der Froner, der das Wild in das tengische Amtshaus überführte, erhielt dafür je 12 Kreuzer Frongeld, und im Blumenfeldischen war es üblich, daß im Gegensatz zu den als Treibern eingesetzten Bauern, denen für ihre Mühen nichts gegeben wurde, jene, welche als „Schitzen“ eingesetzt wurden, für eine Tagfron je eine Maß Wein und vier Kreuzer Brot erhielten³⁴.

³⁰ Am gleichen Ort.

³¹ Vgl. hierzu die Instruktion Georg Herrenbergers, oben Anmerkungen 12 und 20. – Im Verlauf der Verhandlungen über die Ablösung der Jagdfronen in unserm Gebiet, die größtenteils 1822/23 geführt wurden, wurden diese Dienste als „Treiben, Aushauen der Richtstätten, Wildfuhren usw.“ spezifiziert. Die Verwendung des „Zeugs“ und die Unterhaltung von „Wildhägern“ spielte um diese Zeit keine Rolle mehr. GLA. Minist. d. Innern Bez. Amt Engen Zug. 1902 Nr. 6.

³² Die erwähnte Sonderleistung der Gemeinde Weil ist wohl nicht allzu alt; soviel ersichtlich, wird sie erst in Akten des 18. Jahrhunderts genannt, u. a. GLA., Berain 1041, 1760. Ausdrücklich heißt es, daß sich die Leistung auf die Überführung des „Hochwildes“ bezog. 1759 kam der Deutschenorden jedoch erst in den festen Besitz der Hohen Jagd in seinem Gebiet. Vorher war die Überführung von erlegtem Hochwild nach der Mainau also kaum von erheblicher Bedeutung.

³³ Die Jagdfronen waren in den Herrschaften Blumenfeld und Tengen „ungemessen“. 1827 gab Beuren an, jeder Bürger sei an zwei Tagen zur Jagd gebraucht worden. Büßlingen sprach von ein bis zwei Tagen. Kommingen erklärte: „Die Gemeinde Kommingen hat ehemals und schon früher jedes Jahr zur Herbstzeit drei Tage zum Treibjagen zugebracht“. Leipferdingen erklärte, jeder Bürger sei zu zwei Tagen Jagdhilfe verbunden gewesen, und dasselbe behauptete auch Talheim. Nur bei Jagden auf Raubwild, wie Wölfe und Bären, seien noch mehr Jagddienste verlangt worden. GLA. Zug. 1909, Nr. 55, Bez. A. Engen Fsz. 22.

³⁴ Betreffend Herrschaft Blumenfeld: „Verzeichnus deren von denen Herrschaft Blumenfeldischen leibaignen Underthanen zu prästieren habenden gemessenen und ohngemessenen Frohdiensten

Es ist anzunehmen, daß der Ursprung der Jagdfronen in einer auf Verminderung des Schadwilder gerichteten Interessengemeinschaft zwischen Jagdherr und Bauer zu suchen ist. Vor allem im 18. Jahrhundert, als bereits manche alten Formen der Jagd vergingen, wurden aber die Beispiele häufig, daß die Jagdhilfe von den Bauern nur noch mit größtem Widerwillen geleistet wurde. Immer wieder blieben in unsren Herrschaften die Pflichtigen den Jagdfronen fern oder liefen, während sie Treiberdienste verrichteten, einfach auf und davon.

Am 29. Oktober 1754 z. B. jagte der blumenfeldische Jäger Gaudenz Baumann mit 50 Leipferdingern Treibern im „Aggenholz“, einem Gebiet, in welchem auch Auersberg – Tengen die Jagdhoheit beanspruchte. Als die Jagd im Gange war, kam auch der Jäger von Tengen mit einer Treiberschar herbei und suchte das Unternehmen zu hindern. Da besannen sich die Leipferdinger, trotz ihrer Übermacht, nicht lange; sie verschwanden einfach und ließen Baumann allein, sodaß ihn die Tengener fangen und in ihr Städtchen führen konnten. Nachher entschuldigten sich die „Fahnenflüchtigen“ damit, die Tengener seien bewaffnet gewesen und sie nicht. Trotzdem aber wurde jeder von ihnen um 10 Pfund Pfennige gebüßt.

Wahrscheinlich bewog die Leipferdinger zu ihrem Verhalten u. a. die Erwägung, daß es für sie nicht gut sei, an den Streitigkeiten der „Herren“ beteiligt zu sein. Damit hatten sie wohl auch nicht unrecht.

Wie noch an manchen anderen Orten, hatte Mitte des 16. Jahrhunderts das Obervogteiamt Tengen – die Herrschaft war damals in uneingeschränktem nellenburgischem, d. h. österreichischem Besitz – im sogenannten „Tengereck“ ein Wildhag errichtet. Fürstenberg, welches diese Verhagung als einen Eingriff in seine Jagdhoheit betrachtete, entsandte drum an einem nicht genannten Tag des Jahres 1563 80 seiner Bauern mit dem Auftrag, den Hag – sicher fronweise – zu zerstören. Nun aber gelang es dem Amt Tengen, zwei der Froner, Ulrich Engesser aus Geisingen und Hans Müntzer aus Gutmadingen, gefangen zu nehmen und in „Verstrickung“, d. h. gefesselt, nach Tengen zu bringen. Und hier nun wurden beide von St. Katharinenabend 1563 bis „auf den andern Tag Mai 1564“, also eine sehr lange Zeit, in „Michel Linkhins des Wirts Haus“ zu Tengen im Städtlein in Arrest gehalten. 79 Gulden und 5 Batzen mußten die zwei schließlich, denen der Wildhag auf dem Tengereck sicher gleichgültig war, für die „Atzung“ während der Zeit ihrer Gefangenschaft bezahlen. Indessen, es fehlte ihnen an Geld, und so stellten sich ihnen die Vögte von Tengendorf und -stadt, Kommingen und Wiechs als Bürigen zur Verfügung³⁵.

Zu den Jagddiensten des gemeinen Mannes zählte häufig auch die Haltung und Aufzucht von Jagdhunden, die sogenannte „Hundslege“. Vor allem gilt dies für die frühere Zeit, in welcher die Schußwaffen noch verhältnismäßig unentwickelt waren und darum dem echten Jagen und Hetzen noch eine überragende Bedeutung zukam. Um 1450, in einer Zeit also, in der Armbrust, Speer und Spieß die fast einzigen Jagdwaffen waren, hatte „Herr Hans von Clingenberg“, damals Herr zu Blumenfeld, „allweg gehet sin aigen Jeger gewenlich mit zwain laithunden, sechszehn oder achtzehn Jagdhund, zwainzig oder dryssig Rüden“³⁶. Dieser Hundebestand reichte aber

dt. Blumenfeld d. 20. May 1697“. GLA. Forst u. Domänedirektion Zug. 1927 Nr. 13.

Nachweis die Herrschaft Tengen betr: Wethische Commissions-Relation von 1782, Finanzminist. Zug. 1891, Nr. 58, Fsz. 255.

³⁵ Verhalten der Leipferdinger: GLA. Spez. Akt. Bl.feld Amt Conv. 22 Jagdbarkeit 1753
Zerstörung des Wildhags: GLA. Akt. Tengen Conv. 4, Grenzverhältnisse.

³⁶ GLA. Kopialb. 650.

nicht aus. In zahlreichen Bauernhöfen wurden noch zusätzlich Hunde aufgezogen und gehalten, auf welche der Jagdherr im Bedarfsfall — und dieser ergab sich bei jeder größeren Jagdveranstaltung — zurückgriff. Beispielsweise hatte Claus Meßmer von Watterdingen „den von Clingenberg“ oft beim Jagen geholfen, „oft und dick sine sun darzu geliehen und allweg Hund darzu erzogen“. Wie dieser berichtete 1490 auch der bereits erwähnte Urban Schmid, er habe „... allweg Hund darzu erzogen und müssen haben und noch hütbitag darzu helfen“. Henni Tettinger aus Watterdingen erklärte ähnlich: „So habind er und etlich ander siner nachpuren gewonlich vil hund darzu erzogen, desglichen sine vordern auch getan habind“. Ähnlich sprachen sich noch manche andern Zeugen aus; so Cläwi Ernst aus dem genannten Dorf: er habe seit fünfzig Jahren viele Hunde erzogen und den Junkern geliehen. Auch Cläwi Weber aus Uttenhofen, „ain Stainhuwel“, hatte, obwohl er noch nie an einer Jagd teilgenommen, den Herren schon zuweilen seine Hunde „geliehen“, und „Hanns Günner von Northalden by Büßlingen“ sagte, daß „auch sin Vatter und er allweg hund darzu erzogen, auch die jeger und knecht mit den hunden dick beherberget lyferung und anderes ...“³⁷.

Ein nellenburgischer Protokollauszug von 1690 besagt: „Die gesamte Müller der Landgrafschaft Nellenburg sindt einem Landsvogt oder Landgrafschaft Nellenburg jeder ein Hundt zu halten schuldig“³⁸.

Im übrigen erschien die Aufzucht und Haltung von Jagdhunden in jener frühen Zeit den Bauern keineswegs nur als lästige Pflicht. Im Vorhandensein der Tiere erblickte der „arme Mann“ einen Schutz vor Dieben und vor schädlichem Wild.

In den Jahren 1533 und 1534 beklagten sich die Untertanen von Kommingen, Tengen und Wiechs, die alten Grafen von Tengen hätten ihren Voreltern „allweg rüdenhund“ zu halten geboten, Hunde, welche die Herren dann zu Schweinehatzen und anderer Jagd gebraucht hätten. Trotz ihrer Bitten habe nun der jetzige Inhaber des tengischen Forstes, Hans von Ems, im Namen der kaiserlichen Mayestät diese Haltung verboten, von welchem Verbot sie wegen des Nachthütens und da ihre Dörfer „mehrentails keine Ringmauern um sich“ hätten, „beschwert“ seien. Ferner beklagten sie sich über große, von Wildschweinen angerichtete Schäden und führten diese hauptsächlich auf das Fehlen von Hunden zurück³⁹.

Die Gegnerschaft des Hans von Ems gegen die Haltung von Hunden in den Dörfern entsprach, so scheint es, einer im 16. Jahrhundert allgemein aufkommenden Haltung der Jagdberechtigten. Sie bedeutete gegenüber der früheren Einstellung des Adels eine entschiedene Wandlung. Hervorgerufen wurde sie durch die — vielleicht begründete — Meinung, viele der Bauernhunde würden wildern und seien so für die Jagd schädlicher als irgend ein Raubtier⁴⁰.

³⁷ Ebenda.

³⁸ GLA. Akt. Nellenburg Fsz. 131. Nach Knapp, Th., Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Württembergischen Bauernstandes“, war die Belastung bestimmter Gewerbe mit der Haltung von Jagdhunden ein verbreitete Erscheinung.

³⁹ Mitteilungen aus dem Fürstenbergischen Archiv, Bd. I, Nr. 305. Im gleichen Zusammenhang empfahl die österreichische Regierung dem Hans von Ems, „Vogt zu Krayen“, er solle den Untertanen der Herrschaft Tengen bewilligen, daß „sy die Wildschwein mit Hunden, stangen und stecken, auch bei der Nacht mit Feueranmachen aus iren veldern und Matten hetzen, jagen und schrecken muegen, doch daß sy die keineswegs schießen“. Wenn die Zeit der Schweinehatze komme, sollten dann die Schweine „ziemlicher Maßen“ gejagt werden. GLA. Kop. 735.

⁴⁰ Stephanie, a. a. O.

Dieser Meinung entsprechend ist das 16. Jahrhundert reich an Verordnungen, die der bäuerlichen Hundehaltung feindlich waren, an Geboten, welche wie im Falle des Hans von Ems die Haltung ganz untersagten oder wenigstens — und dies war wohl die Regel — das „Bengeln“ der Tiere zur Auflage machten. Der Konstanzer Vertrag von 1583/84 gebot so für die Landgrafschaft Nellenburg, die Untertanen hätten ihren Hunden von St. Georgentag bis Johannes Baptiste Bengel anzuhrenken. Noch 1713 wiederholte die Nellenburgische Landordnung die alte Auflage: „Und ist der Obrigkeit ernstlicher Befehl, das den schadhaften Hunden zu recht gewöhnlicher Zeit als von Georgi bis Johannis Baptist Tag Brügel angelegt und wo Not angehänger zu Haus behalten werden, damit sie den Forst nicht durchlaufen“. Ferner wurde geboten, Hunde nicht „über Feld“ mitzunehmen⁴¹.

Das „Bengeln“ ging so vor sich, daß die Tiere mit Halsbändern versehen wurden, an welchen man Bengel, Knüppel, befestigte, die das Laufen unmöglich machen oder doch erschweren sollten. Vermutlich trugen die genannten Verordnungen und Auflagen mit Schuld daran, daß sich in der Folge in unsren Dörfern der Hundebestand wesentlich verringerte. Im 18. Jahrhundert zählten, wie es scheint, hierorts Hunde fast zu den Seltenheiten.

V.

Bereits wurde zum Ausdruck gebracht, daß die von den großen Jagdherren vielfach angestrebte Hege vor allem des Rot- und Rehwildes solange nicht erfolgreich möglich war, als das Raubwild und von diesem insbesondere der Wolf in unsren Wäldern das Regiment führte.

Im allgemeinen hat das Schwarzwild, das Wildschwein, sich im Lauf der Jahrhunderte am erfolgreichsten gegen dieses Regiment zu behaupten gewußt. Das Reh hingegen drohte der Gefäßigkeit von Luchs und Wolf fast zu erliegen; sein zahlenmäßiger Anteil an der „Wildstrecke, dem Wildertrag der fürstenbergischen Jagd zum Beispiel betrug im 16. und 17. Jahrhundert nicht mehr als fünf von Hundert⁴². Leichter als dem Reh fiel es infolge seiner größeren Stärke und Wehrhaftigkeit dem Hirsch, sich gegen die Nachstellungen des Raubwildes zu behaupten. Trotzdem aber waren die Bestandsverluste, die er durch seine genannten Feinde dauernd erlitt, so erheblich, daß ihm eine eigentliche Vermehrung nicht möglich war. Dementsprechend trat das Rotwild in der älteren Zeit, zumindest in unserer Landschaft, kaum einmal als sehr ernst zu nehmender Schädling auf. Fast immer waren es zunächst die Wildschweine, die Anlaß zu entsprechenden Klagen gaben. Danach, nach der fast völligen Vernichtung des Raubwildes, nachdem die Vermehrung des Rot- und Rehwildes fast ungehemmt erfolgen konnte und der Weg zur Verwirklichung der Hegeträume der Jagdherren frei war, wurde dies anders. Und umso mehr wurde dies anders, je größer die einem „Herren“ gehörigen Jagdgebiete waren. Der bei weitem größte, reichste Jagdherr unserer Landschaft aber war der Fürst von Fürstenberg.

Der Lust zu hegen war ehemals durch keine Wildschadensregelung Grenzen gesetzt. Dem alten Recht war eine Ersatzpflicht für Schäden, welche das Wild verursachte, fremd⁴³.

⁴¹ GLA. Akt. Nellenburg, Fsz. 168, Nellenburgische Landordnung.

⁴² Nach Stephanie, a. a. O.

⁴³ Vgl. von Wagner, R.: Das Jagdwesen in Württemberg 1876

Und so wurden plötzlich zu Anfang, besonders aber von der Mitte des 18. Jahrhunderts an mit einem Mal fast allgemein Klagen über bedeutende Schäden laut, welche vom „Gewild“, das heißt vom Rot- und Rehwild, verursacht wurden. In der nellenburgischen Landschaft waren es besonders Steißlingen, Singen, Böhringen, Überlingen a. R., Worblingen, Hemmenhofen, „Marbach“ (oder „Murbach“?), und Wangen, die sich über „Gewildschäden“ beklagten. Von allen Hegauorten erwiesen sich jedoch Aach, und vor allem Kommingen, als am stärksten von diesen Schäden heimgesucht.

Bereits ist ausgeführt worden, daß Kommingen ehemals zu den Orten gehörte, deren Zugehörigkeit, was die Hohe Gerichtsbarkeit und Hohe Jagd anbelangt, bis zum Aufgehen im Großherzogtum Baden strittig war. Die Linie, welche hier das Compromißgebiet abgrenzte, teilte den Bann des Dorfes ungefähr in zwei Hälften. Im wesentlichen führte sie von dem Punkt, auf welchem die Gemarkungen Kommingen, Nordhalden und Epfenhofen oben beim Büechli zusammenstoßen, hinunter zum Komminger Weiher, und von diesem dem Bach nach weiter zur Riedöschinger Gemarkungsgrenze und fort zur Aitrach. Der Tatsache, daß er einen Teil der Gebietsgrenze bildete, verdankt der bescheidene Wasserlauf den verhältnismäßig jungen, papiernen Namen „Compromißbach“.

Im einzelnen wirkte sich die Grenzziehung für Kommingen so aus, daß die links des Baches liegende Gemarkungshälfte ausschließlich der fürstenbergischen Landeshoheit und hohen Jagdbarkeit unterstand, während im rechtsseitig gelegenen Teil die Compromißlösung galt, welche, wie ausgeführt, Fürstenberg und Österreich – Nellenburg, und stellvertretend für diese Auersperg – Tengen ein gemeinsames Jagdrecht einräumte.

Die geschilderte Abgrenzung blieb indessen nicht ganz unwidersprochen. So stand sich um 1670 „Melchior“, der blumbergische Jäger, in Kommingen zu jagen, und löste dadurch Proteste des auerspergischen Oberamtes in Tengen aus⁴⁴. Andererseits wurde 1765 der tengische Jäger Josef Roll im Komminger Bann, „400 Schritt vom Weiher unter dem Trauf des Pfaffenholzle“ von seinem fürstenbergischen Kollegen verhaftet und nach Donaueschingen gebracht, weil er auf Befehl seines Obervogts links des Baches, also im außercompromißlichen Gebiet gejagt hatte⁴⁵. Auch im Laufe der unten zur Darstellung kommenden Ereignisse versuchte Auersperg – Tengen, unterstützt von seiner österreichischen „Schutzmacht“, immer wieder, den Standpunkt durchzusetzen, nicht nur der halbe, sondern der ganze Bann der Gemeinde Kommingen gehöre zum Compromißland⁴⁶.

V.

Die ziemlich ergiebigen Nachrichten über den wirtschaftlichen Stand der Gemeinde während des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erwähnen den Wildschaden kaum. Dagegen ist gewiß, daß die Gemeinde 1746, 1751 und 1752 genötigt war, Wildhuten zu unterhalten⁴⁷. In einem an die „Cassam Ehingen“ unterm

⁴⁴ „Melchior der Blumenbergische Jäger, lagert zu Nachts zu Kumingen im Veld bei einem Kohler, verderbt den Leuten die Früchte, reithet dadurch mit einem Roß und frezet, begehrt im Compromiß zu schießen . . .“ GLA. Spez. Akt. Tengen Conv. 2 Grenzverh. 1670/74.

⁴⁵ GLA. Spez. Akt. Tengen Conv. 1.

⁴⁶ Vgl. unten, Abschnitt VIII.

⁴⁷ Josef Wenzel, Fürst v. Fürstenberg, weist in einem Schr. v. 25. Juli 1768 u. a. auf diesen Tatbestand hin.

25. 5. 1755 gerichteten Schreiben führten die Dorfvorgesetzten u. a. aus: Weilen unser bahn in das fürstenbergische erlauffet, mießen wir große schaten leiten von wegen dem Wildfratz. Dan sie haben allzeit hentel mit uns, sie laßet uns nit mehr hausen wie vor altem her....⁴⁸ Und in der Komminger „Steuerbekanntnustabelle“ („Faßion“) von 1765 heißt es: ist „bereits der halbe Dorfs Bann dem schädlichen Gewildfratz aus dem fürstenbergischen Forst ausgesetzt“⁴⁹. 1768 führte die Gemeinde aus, diesen „Gewildfratz“ kenne sie erst seit 20 Jahren. Gleichzeitig gab sie der Meinung Ausdruck, daß das Überhandnehmen des Wildes daraus zu erklären sei, daß die villingischen, zu Österreich gehörenden Ortschaften die Erlaubnis erhalten hätten, die Schädlinge abzuschießen. Nun würden die fürstenbergischen Jäger den gefährdeten Bestand aufden Randen treiben, wo ihm keine Gefahr mehr drohe⁵⁰.

In den Jahren 1765, 1766 und 1767 scheint die Wildplage für unser Dorf völlig untragbar geworden zu sein. Im Mai 1767 befand sich „nicht eine Hand breit Erde im ganzen Ösch, worauf nicht Gewildtritte eingedrückt“⁵¹. Im April des gleichen Jahres hatte der Schäden wegen ein „Augenschein“ stattgefunden. In dessen Verlauf waren im Gewann „Riedöschinger Feld“ am hellichten Tag 12 Hirsche und 25 Rehe geschehen worden. Am 22. Mai, ebenfalls des Jahres 1767, erfolgte wiederum eine Besichtigung, an welcher 10 bis 12 Personen etilnahmen. „36 Stück Gewild“ waren dabei sichtbar, Rehe und Hirsche, welche ohne Scheu und ohne sich im mindesten irre machen zu lassen „bei und neben den Augenscheinpersonen“ die „Früchte abweideten“. Und wieder geschah dies am hellen Tage.

Bei dem im Dezember 1768 herrschenden „linden Winterwetter“ kamen ganze Wildherden undfraßen „alle Samen“ hinweg. Ständig wuchsen diese Herden und ergingen sich, meistens Hirsche, ohne Furcht vor den Menschen in den Feldern. Wurden sie durch Zurufe, Johlen und dergleichen „an einem Ort hinausgetrieben“, dann lief „es an einem andern wiederum hinein“. Die Tiere empfanden „keinen Schrecken mehr“. Dies ging so weit, daß sie über die Zäune sprangen und das Kraut in den Gemüsegärten verschlangen. Nicht nur die Komminger behaupten dies. Auch der nellenburgische Oberjäger stellte den Sachverhalt aufgrund vorgefundener Spuren fest.

Die Schäden, welche unter diesen Verhältnissen entstanden, waren außerordentlich. Die Winterfrüchte, sonst Mitte Mai gewöhnlich „halbgewachsen“, waren in diesem Zeitpunkt infolge der ständigen, und vor allem der winterlichen Beweidung noch nicht „einen Finger hoch“. Zur Erntezeit befand sich unter zehn Ähren nur noch eine, die dem „Rachen“ des fürstenbergischen Wildes entgangen war.

Der nellenburgische Oberjäger, welcher am 5. Juli 1768 nach Kommingen kam und an zwei Tagen die Gemarkung beging, schätzte den Schaden ein wenig kleiner als die Ortsvorgesetzten. Immerhin meinte er, die Verluste im „Sommerösch“ würden den dritten, und die im „Winterösch“ den sechsten Teil des normal zu erwartenden Ertrages ausmachen. Dem hielten jedoch die Bauern entgegen, der Jäger sei zu früh gekommen; hätte er noch einige Wochen, bis zur Schnittreife der Frucht, gewartet,

⁴⁸ GLA. Sp. Akt. Blumenfeld Amt, Conv. 4. Die „Cassam Ehingen“ war die Contributionskasse von Schwäbisch – Österreich in Ehingen a. d. Donau. – Die Klage, Fürstenberg lasse die Gemeinde „nit mehr hausen wie vor altem her...“ bezieht sich teilweise sicher auch auf den gleichzeitigen Grenzstreit mit Riedöschingen.

⁴⁹ GLA. Spez. Akt. Kommingen.

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ Nach einer Schilderung der Komminger Ortsvorgesetzten.

dann wäre das Besichtigungsergebnis noch ein ganz anderes gehorden. Immerhin beeindruckte das Gesehene den Stockacher Beamten zutiefst, und selbst der gleichfalls anwesende fürstenbergische Oberjäger gab, wenn auch widerwillig zu, „daß es da und dort nicht gut aussehe“.

In dem genannten Jahr war das Sommergetreide im fürstenbergischen Teil der Gemarkung angebaut. So erklärt es sich, daß der „Sommerösch“ doppelt so große Schäden wie die Winterfrucht aufwies, und zwar deshalb, weil in ihm, der links des Baches, jenseits der Compromißgrenze lag, infolge des fürstenbergischen Widerstandes die Wildabwehr schwieriger als im andern Gemarkungsteil durchzuführen war.

VI.

Die Verluste, welche die Komminger Bauersame durch den Wildfraß unmittelbar zu erleiden hatte, waren groß und drückend. Um 1740, vor Eintritt der Schäden, war die Gemeinde imstande, „außer den Abgaben noch Früchte zuverkaufen und Schulden zu zahlen“. Danach aber reichten die Ernten nicht mehr aus, „um das tägliche Brot zu sichern“; es mußten „Früchte gekauft und stets neu Schulden gemacht werden“.

Noch schwerer fast als die unmittelbaren Folgen des Wildfraßes aber scheinen die Lasten gewogen zu haben, die dem Dorf aus den Versuchen erwuchsen, die Schäden abzuwehren.

Die Mittel, welche unsren Bauern bei diesen Versuchen zur Verfügung standen, waren sehr beschränkt. Der Weg einer echten, wirksamen Selbsthilfe war ihnen versperrt. Kaum ein anderes Vergehen war der Obrigkeit ärger zuwider als ein bärlicher Eingriff in den Wildbestand und in die Jagdherrenrechte, und kein anderes wurde unnachsichtiger bestraft als dieses, wenn auch Fälle wie jener, wo der Fürstabt von Kempten einen beim Wildern ertappten Bauern, in eine Hirschhaut eingenäht, den Hunden vorwerfen ließ, wirklich nicht die Regel waren⁵². Der Mut und die Möglichkeit, verbotenerweise zu jagen, fehlte den Vorfahren anscheinend fast ganz, und so ist es wohl kein Zufall, daß kaum Nachrichten über wildernde Einwohner unserer Dörfer auf uns gekommen sind. In der Nacht des Jahres 1538 allerdings fielen einmal fürstenbergische Beamte in Kommingen ein und führten Lorenz Roth und dessen Knecht gefangen nach Blumberg, weil ihnen vorgeworfen wurde, sie hätten im Feld ein Hirschkäblein getötet⁵³. Nach acht Tagen jedoch wurden sie wieder entlassen. Und von Christen Maurer (aus Tengen?) ist bezeugt, daß er am Pfingstdienstag 1601 ein „jung Hirschkalb“ „zu Tod geworfen“ habe⁵⁴.

⁵² Die Grausamkeit des Fürstabts wird u. a. erwähnt bei Adolf Bartels: Der Bauer in der deutschen Vergangenheit.

⁵³ GLA. Sp. Akt. Tengen Conv. 6, Landeshoheit. Der Vorgang ist auch noch an andern Orten erwähnt.

⁵⁴ Ebenda, Tengener Ruggericht v. 9. 1. 1602. Maurer wurde für sein Vergehen um 20 Kreuzer gebüßt. „Item es verbiethen Ihro Gnaden wer der seye von Underthanen, einig Waydwerk zu treiben noch underfangen, als mit schießen, voglen, auch thrät und schnüre zu füchs und Hasen einzubinden, desgleichen mit Ausnemmung der jungen unzeitigen Vögeln, haimblicherweis auch des Fischens in großen fließenden noch in kleinen nebenbächen zu gestatten, welches ihnen nit gebührt, auch ihnen allein zu verderbung ihrer güether, welche sie von deß waydwerkhs willen liegen lassen und nit bawen, reichen thuet, so lassen hochgedachte ihr Gnaden allen deren Underthanen und Hindersässen, alles waydwerk wie vermeldt, mit voglen, fischen und sonstem wie es Namen haben mag, verbiethen an zehn Pfundt Haller. Welcher darüber betreten wurde, oder sich glaubhaftig befundt, demselben soll kein Häller an der straf nachgelassen werden und dannoch mit dem Thurn darzu büßen.“ Blumenfelder Herrschaftsöffnung, um 1600.

Im wesentlichen war es so nur die einfache sogenannte Öschhut, mittels derer sich die Dörfer gegen die aus den Wäldern andringenden Schädlinge der Flur zur Wehr setzen konnten; eine Hut, die sich in der Anwendung von Schreckmaßnahmen erschöpfte.

Aber auch bei der Anwendung dieser Maßnahmen war die Gemeinde nicht frei, sondern verpflichtet, für sie die Genehmigung des Jagdherrn einzuholen. Kommingen war so gehalten, für die Hut rechts des Baches beim auerspergischen Oberamt in Tengen oder bei dessen nellenburgisch – österreichischer Oberinstanz in Stockach und auch bei Fürstenberg um die Erlaubnis nachzusuchen. Für die Erteilung der Genehmigung zur Hut links des Baches dagegen war Fürstenberg allein zuständig⁵⁵. Die Erlangung der Huterlaubnis war also von vornherein nicht einfach. Wesentlich erschwert wurde sie noch dadurch, daß Auersperg und Österreich entgegen den Compromißabmachungen darauf aus waren, auch für den links des Baches gelegenen Teil der Komminger Gemarkung den Compromißlandstatus in Anspruch zu nehmen, ein Bestreben, welches einem Angriff auf diefürstenbergischen Hoheitsrechte gleichkam. In der Linie dieser Bemühungen lag es, daß die genannten Obrigkeiten in ihrer Eigenschaft als Komminger Gerichtsherren⁵⁶ ihre Untertanen nach Kräften davon abhielten, sich unmittelbar bei Fürstenberg um die Öschhuterlaubnis zu bemühen und damit dessen Hoheitsrechte auf dem Dorfbann anzuerkennen. Andererseits war Fürstenberg ängstlich darauf bedacht, nichts geschehen zu lassen, was seine Zuständigkeit in Gefahr bringen konnte, und beharrte drum mit verstärktem Nachdruck darauf, daß seine Rechte als Jagdherr voll geachtet und die Hüterlaubnis bei ihm eingeholt wurde.

Die Leidtragenden der verworrenen Rechtslage und der sich kreuzenden und sich widersprechenden Meinungen und Ansprüche der Obrigkeiten waren selbstverständlich die „Untertanen“. Die Öschhut unseres Dorfes ging, soweit ihre Durchführung genehmigt war, häufig so vor sich, daß nachts der tengische Jäger im rechts des Bachs gelegenen Gemarkungsteil, und der fürstenbergische Jäger in der linken Bannhälfte hütete. Gleichzeitig mußten aber zusätzlich Nacht für Nacht noch „sieben Burger aus- und auf die Felder ziehen, umb gegen das von allen Seiten eindringende Gewild Wacht zu halten“. Als Lohn beanspruchte der tengische Jäger in vier Wochen 61 Gulden, und der fürstenbergische wöchentlich einen Louisdor. So verhielt es sich wenigstens 1767 und früher.

Unterm 7. Juli 1768 verzeichneten der Ortsvogt Michel Still sowie Johannes Knebell und Michel Zeller „waß die ösch huet in dem orth Kommingen all jährlich nur von dem Monath July ahn biß nach der Erndt vor großen Nacht Hirtenlohn moß gegeben werten“... Und zwar heuer in der Zelg Worberg all in dem Winterösch werten von July an zwey Nachthirten er forteret und wirt ihnen zue lohn gegeben nämlich 15 fl. Nebst disen verdingt müessen von den Bürgern alle Nacht 3 bis 4 Man zu den Nachthirten ins Feld und ihnen helfen das Gewild verjagen so vil möglich. Witerum in der Zelg Reitin Holz als in dem Sommerösch werden 6 Nachthirten erforteret und haben zue Lohn des Nacht nämlich... 18 Kreuzer. Also belauft dies an gelt bis nach der Erndt... 156 Gulden. Nöbst diser Öschhuet und verdingt mießen ebenmäßig alle Nacht von den Bürgern ob zwar nit mehrer als 27

⁵⁵ Diese Zuständigkeitsabgrenzung ergab sich aus dem „Compromißvertrag.“

⁵⁶ Österreich – Nellenburg, beziehungsweise dessen Pfandnehmer Auersperg, waren sowohl im Besitz der hohen als auch der niedern Gerichte von Kommingen.

burger . . . befinten, bis 4 oder 6 Mann zuo den Nachthirten ins Feld verfiegen um das eindringende Gewilt ab zuo dreiben . . . Auch zuo Herbst und frielling zeiten daß ybermäßig eintringendte gewilt von den Inwohnern mit keiner Möglichkeit kan abgedrieben werten . . ."

So mußten schon im Herbst, nach dem Auflaufen der Saat, und ebenso im Frühling „fast alle Nächte des Jahres hindurch“ 6, „und bei Anbruch des Sommeröschs 10 Burger auf die Wacht ziehen“. Bei nur 27 Haushaltungen mußte so jeder „Insasse“ jeweils jede dritte Nacht, und sommersüber auch jeden dritten Tag auf die Hut gehen. Bei Verhinderungen hatte jeder, der an der Reihe war, „um Geld und gute Worte einen andern zu bestellen“.

Dieses bedeutenden finanziellen und menschlichen Aufwandes ungeachtet kam es doch noch zu den oben angeführten Schäden!

Bei Vergegenwärtigung der Mittel, welche den Öschhütern zur Verfügung standen, wird das unbefriedigende Ergebnis ihrer Bemühungen verständlich.

Am 2. Juli 1768 z. B. erlaubte die vorderösterreichische Regierung zu Freiburg der Gemeinde Kommingen, „soweit es den Compromißdistrikt betrifft“, „die Hütung des Feldes mit Schreien, Feuer Aufmachen, Blindschüssen und gebengelten Hunden“.

Alles Schreien, Johlen und auch die Unterhaltung von Feuern nützte jedoch kaum etwas. Die Tiere waren schon so an dergleichen Dinge gewöhnt, daß sie ihretwegen keinen Schrecken mehr zeigten. Alles, was diese Mittel bewirkten, war, daß sich das Wild ein wenig entfernte und danach den Fraß wieder fortsetzte.

Der nellenburgische Oberjäger sah bei dervon ihm vorgenommenen Besichtigung der Schäden die Wirkungslosigkeit der genannten Mittel ein. Ohne die Verwendung von Hunden, meinte er, und dachte dabei selbstverständlich nur an „gebengelte“ Tiere, sei gegen das Wild überhaupt nichts auszurichten. Anscheinend hatten Hirsche und Rehe vor Hunden, auch wenn diese durch „angelegte Brügel“ in ihrer Bewegungsfähigkeit weitgehend gehemmt waren, des Bellens wegen doch eine größere Scheu als vor lärmenden, johlenden Menschen.

Indessen, die Benützung von Hunden bei der Öschhut links des Baches, dem getreideträchtigsten Gemarkungsteil, war von der Voraussetzung abhängig, daß die Gemeinde zuvor bei Fürstenberg um Genehmigung nachsuchte. Unterließ sie dies und brachte die Hunde trotzdem zum Einsatz, so mußte sie damit rechnen, daß ihr die Tiere weggenommen würden. An entsprechenden Ankündigungen ließ es Fürstenberg nicht fehlen⁵⁷. Nach wie vor aber nahm die Gemeinde – die Gründe wurden bereits angedeutet – davon Abstand, sich in ihrer Bedrängnis unmittelbar an Fürstenberg zu wenden.

Im übrigen legte die Gemeinde auf die Verwendung von Hüthunden auch keinen besonderen Wert. 1768 war die Armut des Dorfes infolge der Wildschäden so groß, „daß kein Bürger zu abtreibung des gewilds ein Hündlein mehr zu erhalten vermögend“ war. Nicht ein einziger Hund befand sich um diese Zeit mehr im Ort. Unter diesen Umständen trafen die Empfehlung des nellenburgischen Oberjägers und die erwähnte Genehmigung der vorderösterreichischen Regierung ins Leere.

⁵⁷ „Relation des nellenburgischen Oberjägers über den Wildschaden zu Kommingen“, 24. Juli 1768: „. . . Der fürstenbergische Oberjäger habe ihm gesagt, wenn die Komminger beim fürstenbergischen Forstamt um die Öschhut ordentlich einkommen würden, würde ihnen die ordinari Huet, auch das Blindschießen und Hundehalten auch links des Baches erlaubt werden. Ohne das aber sei dem Jägerstab geboten, denen Kommingern die Flinten, anderes Gewehr und auch die Hunde hinweg zu nehmen . . .“

Nicht viel anders verhielt es sich bei der Erlaubnis, im Rahmen der Öschhut von Blindschüssen Gebrauch zu machen. Zwar gewöhnten sich die Hirsche sogar an diese Art der Abwehr und erkannten, so behauptete wenigstens der Stockacher Oberjäger, deren Ungefährlichkeit. Aber doch stellte dieser fest, daß die Schäden rechts des Baches, wo das Blindschießen von den Öschhirten aufgrund der österreichischen Genehmigungen angewandt werden konnte, weit geringer als im fürstenbergischen Teil waren, wo die Genehmigung nicht erbeten und deshalb nicht erteilt worden war.

Bei Versuchen der Kommlinger Öschhirten, sich über das Fehlen der fürstenbergischen Blindschießerlaubnis wegzusetzen, wurden ihnen von den baarerer Jägern immer wieder die Pistolen und Gewehre weggenommen. So hatten am 17. August 1768 Josef Gebhart „an dem Reuteholz“, und Josef Still „in Beschen“ versucht, das Wild mittels „Feuermachen und Blindschießen“ zu verscheuchen. Beide waren drum von den fürstenbergischen Jägern „gefänglich angenommen“, 24 Stunden bei Wasser und Brot in den Turm (wohl in Blumberg) gelegt und danach gegen Zahlung von einem Gulden vier Kreuzern „Turmlösung“ wieder entlassen worden. Die Pistolen hatte man ihnen abgenommen und nicht mehr zurückgegeben. Dergleichen hatte sich in den vorausgegangenen Jahren schon öfters ereignet, sodaß sich die Gemeinde zuletzt außerstande fühlte, nochmals Gewehre anzuschaffen.

So war das Dorf, im ganzen gesehen, im Kampf gegen seine „Brotdiebe“, wie es das Hirsch- und Rehwild gelegentlich nannte, machtlos. In einer an die österreichische Regierung in Freiburg gerichteten Eingabe vom 14. 5. 1768, überschrieben mit „Allermahlig fußfälliges Bitten von Michael Stihl, Vogt und Abgeordnete derösterreichischen Gemeinde Kommingen...“ ist unter anderm ausgeführt: „Unsere Gemeinde ist eine derer aller ohnglicklichsten auf dem gantzen österreichischen Erdboden, und ihre Inwohner müssen das Land samt Haus und Hof ohne weiteres verlassen und dem betrübten Bettel nachziehen...“. In Anbetracht der durch das Wild verursachten bedeutenden Ernteausfälle, der hohen Hutkosten, der gewaltigen Inanspruchnahme der Bürger als Helfer bei der Öschhut, und im Hinblick auf die Kosten, welche der Gemeinde durch ihre vielfältigen schriftlichen und persönlichen, auf Abhilfe ziellenden Bittgänge zu ihren Obrigkeitkeiten erwuchsen, und nicht zuletzt angesichts der Hilflosigkeit des Dorfes erscheinen die Klagen der Gemeinde nicht übertrieben.

VII.

An Klagen und Bittgängen, den einzigen ihr zur Verfügung stehenden Waffen, hat es die Gemeinde nicht fehlen lassen. Zahlreich sind die Beschwerde- und Bittbriefe, welche Michel Stihl, ihr Vogt und die beiden „Bürgermeister“ an das Oberamt in Stockach und andie Regierung der österreichischen Vorlande richteten. Fast immer gipfelten diese Vorstellungen in dem Ansuchen, nicht nur die Abtreibung, sondern den Abschuß des Hochwilden als allein wirksames Mittel gegen dieses zu gestatten. Und da das Dorf an Österreich „collektabel“ d. h. steuerbar war, wies die Gemeinde die österreichische Regierung fleißig auch darauf hin, „daß mier mit mehr wohl imstand sind, die Steir und Anlaagen zu prästieren“. Mit Recht nahm sie an, daß das Versiegen ihrer Steuerkraft den österreichischen Stellen nicht gleichgültig sein, und deren Bereitschaft, ihr zu helfen, steigern werde.

Nicht nur die steuerlichen Gesichtspunkte allein aber waren es, welche in der Folge die obrigkeitlichen Entscheidungen beeinflußten. In jener Zeit hatte die öster-

reichische Verwaltung durch die Weiträumigkeit ihrer Aufgaben und vom Neuhumanismus der Aufklärungsepoke angespornt die Enge des alten Feudalgeistes bereits weitgehend überwunden. Die großartige Menschlichkeit Maria Theresias, der in Ansätzen bereits sprißende Josefinismus und der Merkantilismus des Zeitalters hatten die Landesregierung zu einer Gesinnung und Haltung erzogen, daß ihr der Ruin eines ihrer Orte nicht gleichgültig sein konnte.

In zahlreichen Schreiben drängte so Österreich den Fürsten zu Fürstenberg, auf Abstellung des Komminger Wildschadens bedacht zu sein. Die Regierung des Fürstentums, vor allem aber Fürst Josef Wenzel selbst, zeigten sich jedoch den Protesten gegenüber unzugänglich. Beide versuchten vielmehr, die Beschwerden durch allerlei Ausflüchte zu entkräften. So behaupteten sie, die beanstandeten Wildherden seien überhaupt nicht vorhanden. Die festgestellten Schäden seien nicht auf das Hochwild, sondern überwiegend auf Hasenfraß und vor allem auf die schlecht gehütete Komminger Viehherde zurückzuführen. Bei den meisten Feldern des Dorfes handle es sich um rauhes, ausgesogenes und zugleich inschlechtem Bau befindliches Land, welches sowieso keine befriedigenden Ernten erbringe. Zudem hätten sich die Komminger die Wildschäden, soweit es diese überhaupt gebe, selbst zuzuschreiben, denn sie seien bei der Öchshut nachlässig und hätten auch noch nie um Erlaubnis, diese zu betreiben, nachgesucht. Aus diesem Grund werde auch jeder Schadensersatz abgelehnt⁵⁸.

Im übrigen war es wohl nicht angängig, von Fürst Josef Wenzel Verständnis für die Klagen der Gemeinde zu erwarten. Anscheinend war sein Geist vom Morgenrot der Aufklärung und vom merkantilen Denken vieler zeitgenössischer Landesherren noch nicht entscheidend beeinflußt. Nicht nur Kommingen, sondern auch seiner eigenen baarerer Orte wegen hat er, einer übergroßen Hege- und Jagdleidenschaft huldigend, eine wie wir es sehen, bedeutende Schuld auf sich geladen. So bezeugten unterm 7. Juli 1768 Andreas Schey, Josef Schaller und Jakob Schey, die Ortsobern von Riedöschingen, für ihr zu Fürstenberg gehörendes Dorf: „...können wir... mit Wahrheit sagen... das uns allhier vor 2 oder 3 Jahren der Öschhüterlohn auf 550 Gulden nebst mehreren Unkosten kommen seie, und heuer wieder, allwo... durch 14 bis 15 Mann gehietet wird und jedem von der Nacht eineinhalb Imi Mihlfrucht geben muß, so wird sich der Lohn wider bis in Herbst... gegen 400 Gulden kommen, wo es dannoch nit ohne Schaden ablaufet“...⁵⁹

Anscheinend waren die Verhältnisse in weiten Teilen der fürstenbergischen Baar nicht anders gelagert. Beispielsweise lagen in diesem Gebiet 1777 wegen übermäßigem Wildschaden nicht weniger als 3015 Jauchert Ackerfeld brach⁶⁰.

VIII.

Angesichts dieser Sachlage ist es verständlich, daß die österreichischen, auf Abstellung des Komminger Wildschadens ziellenden Vorstellungen bei Fürstenberg taube

⁵⁸ Fürstenberg lehnte die Schadenersatzleistung ausdrücklich mit der Begründung ab, den Kommingern sei die Feldhut nicht verboten. (Nellenburgischer Bericht v. 25. 6. 1768). War diese Ersatzleistung dem alten Recht also doch nicht ganz fremd?

⁵⁹ Riedöschingen gab das Attest „auf Begehrten der ehrlichen Gemeind Kommingen“.

⁶⁰ Erwähnt bei Barth, F. K: Der baaremer Bauer im letzten Jahrhundert von der Mediatisierung des Fürstentums Fürstenberg 1700 - 1806 in: SVG Baar 17, 1928. Ebenso bei Stephanie, a. a. O. Ähnliche Schadenverhältnisse in W.berg. Vgl. v. Wagner, a. a. O.

Ohren fanden. Ja, der Fürst gab zuletzt auf die an ihn gerichteten Beschwerden überhaupt keine Antwort mehr. So, als alle ihre Bemühungen fruchtlos blieben, wandte sich schließlich die vorderösterreichische Regierung in Freiburg durch Schreiben vom 11. März 1769 an die „Kaiserliche und Königliche, Böhmischa und Österreichische Hofkanzlei“ und führte aus, sie wisse kein anderes Mittel mehr, „als wann Eure (Exzellenz?) diese Untertanen den landesfürstlichen Schutz kräftig angeidehen zu lassen und die Selbstfällung des auf die Komminger Felder austretenden Gewilds, wie bei Villingen allergerechtest zu erlauben allermildest geruhen wollen“. Auf diese Empfehlung trug die Hofkanzlei unterm 16. April 1769 dem Oberamt in Stockach auf, falls der Wildschaden sich nicht vermindere, sei den Kommingern ohne weiteres zu erlauben, mit „scharfen Schüssen“ gegen das „auf dem Abfraß befindliche Wild“ anzugehen.

Noch aber geschah zunächst nichts. Noch einmal schilderte deshalb die Gemeinde, vertreten durch „Michell Still Vogt“ und „Josef Mauß Burgermeister zu Gumingen“ in einem an den vorderösterreichischen Cameralrath und Landinspektor von Mayer zu Ehingen an der Donau unterm 16. August 1769 gerichteten Schreiben die Not des Dorfes: „... Euer Gnaden bittend fueßfällig eine ganze ehrsame Gemeind, sie wohlen doch von solcher Giethe sein und uns in diesem schlimmen Handel Ihren starken Arm biethen, und wann mier Ihr Kaiserlichen Majestät die Steiren ablegen miessen, so hoffen wir auch Hilf dorther, oder man wirt uns von denen Sölden einen Nachlaß gestatten und thuen“⁶¹.

Nun endlich schien den österreichischen Behörden das Maß voll. Unterm 21. Oktober 1769 wies die Regierung zu Freiburg dementsprechend das nellenburgische Oberamt in Stockach an:

„Nachdem sich die Gemeinde Kommingen erneut bei unserm Mittelsrath Herrn von Mayer zu Ehingen wegen Wildschadens beschwert hat, ist die Gemeinde anzuseien, daß ihr in Gemäßheit kaiserlichen Beschlusses vom 16. April das Wildschiessen auf ihren Feldern erlaubt ist. Doch bei Zuchthausstrafe 1. sich diese Erlaubnis nur auf die Zeit beschränke, wo das Gewild in den Feldern Schaden thun kann; 2. Soll sich die Gemeinde kein geschossenes Wild zueignen, sondern dem fürstenbergischen Jäger anzeigen, und 3. sich in keiner Waldung betreffen lassen. Dem Fürsten von Fürstenberg ist Mitteilung von dieser Erlaubnis gemacht worden.“

Anschließend an diese Verfügung erhob Auersperg – Tengen als Inhaber der nellenburgisch – österreichischen Compromißrechte auf der Gemarkung Kommingen Anspruch auch auf die Hälfte des von den Kommingern links des Baches geschossenen Wildes mit der Behauptung, der ganze Dorfbann und nicht nur der rechts des Baches gelegene Teil gehöre gemäß dem Vertrag von 1535 zum Compromißland. Dieser historisch kaum zu begründende Anspruch wurde von der österreichischen Regierung anerkannt und durch entsprechende Weisungen untermauert. Vor dem Ansehen und der Macht Österreichs und dem hinter diesem stehenden kaiserlichen Namen zurückweichend fügte sich Fürstenberg den seinen Interessen zuwiderlaufenden Freiburger Anordnungen. Zwar erhob es in Freiburg gelegentlich gegen die Selbstfällung des Wildes durch die Komminger Einspruch. Jede dieser Beschwerden jedoch wurde an der Tatsache, daß sie sich gegen kaiserliche Anordnungen richteten, schnell zugeschanden.

⁶¹ In Schwäbisch – Österreich wurden die Steuerbemessungsgrundlagen als „Sölden“ bezeichnet, d. h. die Steuerpflicht wurde nach „Sölden“ berechnet.

Allem nach erwies sich die unserm Dorf erteilte Erlaubnis, das sich auf seinen Feldern ergehende Wild selbst zu erlegen, als rasch wirksam. Knapp ein Vierteljahr, nachdem die kaiserliche Anordnung verkündet worden war, wurde Fürstenberg bei der vorderösterreichischen Regierung vorstellig, die Gemeinde Kommingen habe die ihr erteilte Schießerlaubnis „sehr mißbraucht“. „Sonderlich habe der Forster zu Kommingen, der sogenannte Schneider, im Dezember bei hart gefrorenem Boden und bedecktem Samen die Komminger Wälder durchstrichen, 5 Stück Wild herausgesprengt und darauf gefeuert, ingleichen zu anderer Zeit nach zwei Hirschen geschossen und selbe verfolgt“.

Auch unterm 30. Januar 1770 beschwerte sich Fürstenberg wegen des „langen Schneiders“. Es gab an, das Wild habe sich schon so gemindert, daß den Komminger Fruchtfeldern kein nennenswerter Schaden mehr drohe⁶².

Wie lange danach das der Gemeinde eingeräumte Recht der Tötung des Wildes noch Kraft hatte und wie lange es ausgeübt wurde, ist nicht ersichtlich. Tatsache ist jedoch, daß von 1770 an die Klagen des Dorfes über Wildschäden verstummt.

IX.

Wahrscheinlich waren dem Fürsten Wenzel von Fürstenberg die Schäden, welche sein Hochwild der Gemeinde Kommingen und anderen nichtfürstenbergischen Dörfern zufügte, verhältnismäßig gleichgültig. Nicht gleichgültig dagegen konnten ihm die Ernteverluste sein, welche seine eigenen Untertanen erlitten. Im eigensten Interesse mußte ihm und seiner Verwaltung daran gelegen sein, die Erzeugungskraft ihres Ländleins und damit dessen Wohlstand zu erhalten und zu heben. Die Bauernarbeit aber war in dem kleinen Territorium damals die fast einzige Lebensgrundlage und Wohlstandsquelle.

Zu den Verlusten, welche das Wild den Erträgen dieser Arbeit zufügte, gesellten sich die fast ebenso bedeutenden Schäden, die es in den Wäldern verursachte. So reich unsere Landschaft an Waldbeständen war, machte sich in ihr und auch in der Baar im 18. Jahrhundert doch eine ernsthafte Holzknappheit bemerkbar. Schuld daran trug zum Teil der Trieb der Gemeindeherden in den Waldungen, noch mehr Schuld aber kam dem ständigen, außerordentlichen Wildverbiß zu, dem die Baumbestände ausgesetzt waren. Nach damaligen Schätzungen wurde der Aufwuchs des Holzes durch diesen Verbiß und den Schälschaden in den Längewaldungen mindestens um 30 Jahre zurückgestellt, ganz abgesehen von der Unzahl von Sämlingen und Kleinpflanzen, die dem Hunger von Hirsch und Reh zum Opfer fielen und dem Aufwuchs fehlten. Langsam wachsende und äußerst licht stehende Kulturen waren die Folge dieser Verhältnisse⁶³.

Wie gleichzeitig auch in andern vaterländischen Gauen, z. B. im damaligen Herzogtum Württemberg⁶⁴ und in den österreichischen Gebieten, sah sich schließlich auch in der Baar der Landesherr unter dem Eindruck der verheerenden, Feld und Wald betreffenden Wildschäden veranlaßt, gegen das Schadensübel anzugehen. In den Jahren 1781 und 1792 schloß die fürstenbergische Standesherrschaft mit ihren baarenen und stühlingischen Gemeinden den sogenannten „Tiergartenakkord“ ab.

⁶² U. a. GLA. Protokolls. 8391.

⁶³ Stephanie, a. a. O.

⁶⁴ v. Wagner, am genannten Ort.

In diesem verpflichtete sich Fürstenberg, in der freien Wildbahn das gesamte Hochwild auszurotten und dieses Wild, d. h. vornehmlich den Hirsch, nur noch in einem eigens zu schaffenden Tiergarten zu hegen und zu halten.

Die fürstenbergischen Orte andererseits machten sich verbindlich, bei der Errichtung des Wildparks behilflich zu sein und ein Ablösungskapital in Höhe von 80 000 Gulden solange zugunsten der Jagdherrschaft mit jährlich 3 200 Gulden zu verzinsen, als der „Akkord“ in Kraft sei. Der „Tiergarten“, 1934 Hektar umfassend, wurde anschließend bei Bachzimmern eingerichtet⁶⁵.

Unsere Orte, insbesondere Kommingen zählten, da sie nicht fürstenbergisch waren, nicht zu den Vertragsteilnehmern. Nichtsdestoweniger kam auch einem Teil von ihnen die neue Regelung voll zugute. Durch den Vertrag und seine Ausführung verschwand der Hirsch in kurzer Zeit als Standwild völlig aus unserer Landschaft.

Im Gefolge der unmittelbar nach diesem vor sich gehenden Gründung des Großherzogtums Baden und dem Aufgehen der alten Obervogteiämter Blumenfeld und Tengen in dem neuen Staatsgebilde ging auch das Jagdregal des Bezirks in den Besitz des neuen Landesherrn über. Es war die Zeit, welche dem deutschen Landvolk die sogenannte „Bauernbefreiung“ brachte und durch diese „Befreiung“ ein besonderes humanitäres Gepräge erhielt.

Im Rahmen jenes großen Reformwerkes der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde auch das in unserer Landschaft geltende Jagdrecht allmählich auf neue Grundlagen gestellt. Als wichtigste Marksteine der neuen Entwicklung erschienen in Baden die Ablösung der Jagdfronen durch die Fronablösungsgegesetze vom 5. Oktober 1820 und 28. November 1831, und die Aufhebung der hergebrachten feudalen Jagd- und Fischereirechte durch die Gesetze vom 10. April 1848, vom 2. Dezember 1850 und vom 29. März 1852⁶⁶. Durch diese Regelungen wurde unter anderm das Jagdrecht wieder an den Grundbesitz gebunden, wenngleich dort, wo dieser Besitz nicht wenigstens 200 Morgen betrug, das Eigentum an der Jagd auf die Gemeinden überging. Die alte Ordnung war damit auch auf jagdlichem Gebiet endgültig überwunden, und die im wesentlichen heute noch gültige, moderne Rechtslage geschaffen.

⁶⁵ Nach Barth und Stephanie.

⁶⁶ Übernommen von Buchenberger Adolf: Agrarwesen und Agrarpolitik I, 1892.